

Informationen zur Schulpflicht und zum Erwerb weiterführender Schulabschlüsse

Berufsschulpflicht

Das Schulgesetz M-V (SchulG M-V) regelt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule wie folgt:

„Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule...dauert

1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit,
2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.“ (§ 42, Abs. 2 SchulG M-V in der geltenden Fassung)

Ruhen der Schulpflicht

Das Schulgesetz M-V (SchulG M-V) regelt das Ruhen der Berufsschulpflicht wie folgt:

„(1) Die Schulpflicht ruht, solange die Schulpflichtige oder der Schulpflichtige

1. in einem Beamtenverhältnis zur Ausbildung für einen Beruf im öffentlichen Dienst steht,
2. Bundesfreiwilligendienst, Wehr- oder Zivildienst leistet,
3. Ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Jahr in Kultur und Bildung oder Jahr in der Demokratie leistet.“
(§ 44, Abs. 1 SchulG M-V in der geltenden Fassung)

Berufliche Perspektiven

JugendService MSE

Berufsberatung Agentur für Arbeit Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

☎ 0800 4 5555 00

Erwerb schulischer Abschlüsse

Erwerb Berufsreife in der einjährigen BVJ (siehe auch Info-Blatt BVJ)

Schülerinnen und Schüler ohne einen Abschluss der 9. Klasse, ohne Berufsreife bzw. mit einem Abschluss des Sonderpädagogischen Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen, können in einem einjährigen Bildungsgang (Berufsvorbereitungsjahr einjährig/ BVJ) die Berufsreife erwerben. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch der erfolgreiche Abschluss der 8. Klasse.

Die Bewerbung hierfür erfolgt schriftlich an folgende Adresse:

Regionales Berufliches Bildungszentrum Neustrelitz

Hittenkofferstr. 28

17235 Neustrelitz

Erwerb Berufsreife in der zweijährigen BVJ

In Neubrandenburg kann die Berufsreife auch in zwei Jahren erworben werden. Hierbei werden auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die nach mindesten neun Schulbesuchsjahren das Ziel der Jahrgangsstufe 8 *nicht* erreicht haben.

In einer zweiwöchigen Testphase wird geprüft, ob zu dem Schüler das einjährige BVJ oder das zweijährige BVJ besser passt.

Die Bewerbung hierfür erfolgt schriftlich an folgende Adresse:

RBB Neubrandenburg GeSoTec
Sponholzer Straße 18
17034 Neubrandenburg

Erfüllung der Berufsschulpflicht im Rahmen der BVB

Schülerinnen und Schüler, die nur ihre Berufsschulpflicht bei einem Bildungsträger erfüllen, werden der BVB zugeordnet (Unterricht an zwei Tagen der Woche) und haben die Möglichkeit, an den drei Tagen, an denen keine Berufsschule stattfindet, ein Praktikum zu absolvieren. Allerdings erfolgt hierbei keine Betreuung durch die Schule, es besteht jedoch weiterhin Versicherungsschutz durch den Schulträger.

Diese Möglichkeit stellt einen guten Weg im Rahmen der Berufsfindung dar, da hier über die praktische Arbeit z.B. eine bessere Chance auf eine Berufsausbildung bzw. eine Einstiegsqualifizierung besteht (siehe Kontaktdaten JugendService MSE).

Alle anderen Schülerinnen und Schüler werden den ersten Ausbildungsjahren zugeordnet und müssen an 13 Wochen im Schuljahr die Berufsschule besuchen und so ihre Berufsschulpflicht erfüllen.

Erwerb der Berufsreife im Rahmen einer dualen Ausbildung

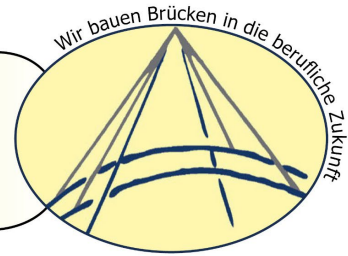
Darüber hinaus können Auszubildende, die ohne die Berufsreife eine Berufsausbildung begonnen haben, mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule laut Berufsschulverordnung § 12 Abs. 4 (Gleichwertigkeitsregelungen) die Berufsreife erwerben.

Die Bewerbung für einen Ausbildungsberuf richtet sich hierbei aber nicht an die Berufsschule, sondern immer an den Betrieb/ das Unternehmen in dem die Ausbildung absolviert werden soll.

Einstiegsqualifizierung

Bei der Einstiegsqualifizierung handelt es sich um ein betriebliches Langzeit Praktikum, mit dem Ziel im Anschluss eine Ausbildungsstelle zu bekommen.

Dabei wird ein Praktikumsvertrag zwischen Schüler und Betrieb geschlossen. Man erhält eine monatliche Vergütung und am Ende ein Zeugnis vom Betrieb und ein Zertifikat von der zuständigen



Kammer. Die Einstiegsqualifizierung dauert zwischen 6 und maximal 12 Monaten. Der Starttermin ist in der Regel der 1. Oktober.

Wird anschließend eine Ausbildung im gleichen Beruf begonnen, kann diese verkürzt werden.

Informationen zur EQ finden Sie bei Ihrem Jobcenter oder der Berufsberatung.

Einen Flyer finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013243.pdf

Abmeldung von der Beruflichen Schule

Die Abmeldung von der Berufsschule kann formlos erfolgen, allerdings muss bei noch bestehender Berufsschulpflicht ein Nachweis erfolgen, wo und wie diese in der Folgeeinrichtung wahrgenommen wird (z.B. Kopie des Ausbildungsvertrages bzw. Einstiegsqualifizierung oder Schulbescheinigung bei Wechsel der Berufsschule).

Mittlere Reife

Auszubildende, die bereits über die Berufsreife verfügen, können laut Berufsschulverordnung § 12 (Gleichwertigkeitsregelungen) die mittlere Reife unter folgenden Voraussetzungen an einer beruflichen Schule erwerben:

- erfolgreicher Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung (inkl. der prakt. Prüfung),
- Bewertung in den Unterrichtsfächern bzw. Lernfeldern mit mind. der Note 4 „ausreichend“ und einem Gesamtdurchschnitt von mind. 3,0 und besser,
- Nachweis einer mind. fünfjährigen erfolgreichen Ausbildung in einer Fremdsprache (über Vorlage der Jahreszeugnisse).

Außerdem besteht die Möglichkeit, nach Erfüllung der Berufsschulpflicht (in der Regel ab 18. Lebensjahr) über einen Kurs an der Volkshochschule Mecklenburgische Seenplatte (Standorte Neubrandenburg und Neustrelitz) die mittlere Reife in einem einjährigen Kurs zu erwerben.